

Anlage 4

Analyse zur wirtschaftlichen Beteiligung der Stadt Sangerhausen an der SALEG Landes- und Kommunalservicegesellschaft mbH (SALEG Service GmbH)

I. Erläuterung der Ausgangssituation

Die Gründung der SALEG Service GmbH ergab sich aus dem Wunsch der Landesregierung, die langjährigen und erfolgreichen Tätigkeiten der SALEG für den Aufbau und die Entwicklung eines Inhouse-Dienstleisters für das Land und andere öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 99 GWB zu nutzen. Dieses Ziel konnte am einfachsten und rechtssichersten über die Neugründung einer Gesellschaft realisiert werden. Gründungsgesellschafter ist das Land Sachsen-Anhalt.

Die SALEG Service GmbH ist ab ihrer Gründung so organisiert, dass sie für alle ihre Gesellschafter inhouse-fähig ist. Eine der Voraussetzungen der Inhouse-Fähigkeit ist, dass die Gesellschaft grundsätzlich nur für ihre Gesellschafter tätig werden kann.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Sangerhausen zum 01.01.2026 eine unmittelbare Beteiligung an der neu gegründeten SALEG Service GmbH in einem Umfang von 0,4 % der Anteile zum Kaufpreis von 3.000 Euro.

Als Mitgesellschafter profitiert die Stadt Sangerhausen von den Vorteilen der Inhouse-Fähigkeit. Künftig kann unmittelbar und ohne Vergabeverfahren auf die Dienstleistungsangebote der SALEG Service GmbH im Bereich der Projektsteuerung inkl. Bauherrenvertretung, des Projektmanagements und für die Begleitung projektbezogener Vergabeverfahren zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wirken alle Mitgesellschafter über die Gremien aktiv an der strategischen Weiterentwicklung des SALEG Service GmbH mit, indem z. B. Bedarfe für neue Dienstleistungsangebote aufgezeigt oder auch Vorschläge für die Entwicklung neuer Geschäftsfelder unterbreitet werden.

II. Rechtliche Grundlagen für die Beteiligung der Stadt Sangerhausen an der SALEG Service GmbH und Prüfung der Zulässigkeit

Hauptgesellschafter der SALEG Service GmbH ist mit derzeit 100%igem Anteilsbesitz das Land-Sachsen-Anhalt. Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt Anteile i. H. v. 0,4 % an der SALEG Service GmbH zu erwerben. Neben der Stadt Schönebeck (Elbe), der Lutherstadt Wittenberg und der Stiftung Luthergedenkstätten wurden zwei weitere privatrechtliche Landesbeteiligungen (SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH und die MDSE Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH) in den Gesellschafterkreis aufgenommen werden.

Aufgrund des geringen Anteilserwerbs (0,4 %) besteht gemäß § 135 Abs. 2 KVG LSA keine Informations- und Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz. Gemäß § 135 Abs. 2 müsste eine Anzeige erst erfolgen, wenn sich eine Kommune mit mindestens 20 % an dem Unternehmen beteiligt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der Stadt Sangerhausen an der SALEG Service GmbH ergeben sich aus § 128 Abs. 1 i.V. m. § 129 und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

§ 128 Abs. 1 KVG LSA

Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in der Rechtsform des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn:

<p>1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,</p>	<p>Ein öffentlicher Zweck liegt dann vor, wenn zum Nutzen der Einwohner einer kommunalen Gebietskörperschaft gehandelt wird.</p> <p>Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 3) § 2 Abs. 1 hat die SALEG Service GmbH die Aufgabe, als Inhouse-Dienstleisterin bei der Durchführung der Stadt- und Regionalentwicklungspolitik, bei der Weiterentwicklung des Städtensetzes, im Bereich der Strukturpolitik einschließlich der Wirtschaftsförderung sowie im Bereich verwaltungsnaher Dienstleistungen für das Land Sachsen – Anhalt und ihre weiteren Gesellschafter im städtischen und ländlichen Raum tätig zu werden. Sie kann im Einzelfall auch für Dritte tätig werden.</p> <p>Die Stadt- und Regionalentwicklungspolitik wird gemeinnützig verfolgt und dient der kommunalen Daseinsvorsorge und somit einem öffentlichen Zweck.</p>
<p>2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen,</p>	<p>Mit dem beabsichtigten Anteilserwerb an der SALEG Service GmbH sind keine grundsätzlichen finanziellen Risiken verbunden. Die Einzahlungsverpflichtung für den Anteilskauf steht in einem sehr geringen und damit angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen. Finanzielle Verpflichtungen in Form von Nachschusspflichten sind nach § 16 Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.</p> <p>Die wirtschaftliche Betätigung steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf der Kommune.</p>
<p>3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann</p>	<p>Mit der Beteiligung der Stadt Sangerhausen an der SALEG Service GmbH wird die Stadt Sangerhausen nicht in Konkurrenz zur Privatwirtschaft treten.</p> <p>Die SALEG ist ein langjähriger Partner der Stadt Sangerhausen für die Stadtentwicklung. Sie verfügt über umfassende Orts- und Sachkenntnisse sowie Projekterfahrungen. Darüber hinaus verfügt die SALEG als Treuhänder und langjähriger Sanierungsträger über eine entsprechende Expertise in der Fördermittelbewirtschaftung, dem Controlling und der Fördermittelabrechnung. Die umfassenden Kenntnisse in der Förder-</p>

	<p>mittellandschaft, der Projektentwicklung, -umsetzung und -abrechnung sowie die termingetreue Zusammenarbeit machten bereits in der Vergangenheit die SALEG zu einem verlässlichen Partner.</p> <p>Aus den dargestellten Gründen kann der Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden.</p>
--	---

<p>§ 129 Abs. 1 KVG LSA</p>	
<p>Da die Stadt Sangerhausen beabsichtigt, sich an einem Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu beteiligen, müssen außerdem die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen erfüllt sein.</p>	
<p>1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann,</p>	<p>Das Gesetz geht von einer Subsidiarität der privatrechtlichen Organisationsformen gegenüber öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Zweckverband, Eigenbetrieb, Anstalt) aus.</p> <p>Eine GmbH darf nur errichtet werden, wenn die vorgenannten Alternativen nicht ebenso gut zur Umsetzung geeignet sind. Für die GmbH sprechen die größere Flexibilität im geschäftlichen Alltag außerhalb der kommunalen Haushaltsführung und deren Zwängen durch verkürzte Entscheidungsprozesse, die Möglichkeit der Schaffung einer schlanken Organisationsstruktur, die einfache Einbindung Dritter sowie eine höhere Transparenz bezüglich sämtlicher Leistungen und Kosten der Projekte. Diese Merkmale können insgesamt zu einer Effizienzsteigerung bei der Aufgabenwahrnehmung führen. Des Weiteren ist als entscheidender Vorteil die Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Gesellschaft zu nennen. Eine Durchgriffshaftung auf die Stadt Sangerhausen ist im Gegensatz zu den anderen Organisationsformen nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben.</p> <p>Im Ergebnis des Rechtsformenvergleichs (siehe Anlage) kann weder ein Zweckverband, noch ein Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts die Aufgabe besser erfüllen.</p>
<p>2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,</p>	<p>Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages muss sichergestellt werden, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens dauerhaft erfüllt wird. Damit kann ausgeschlossen werden, dass sich die Unternehmen von dem Zweck, für den sie errichtet worden sind, abwenden oder neue Geschäftsfelder erschließen.</p> <p>Auf die Ausführungen zu § 128 Abs. 1 Nr. 1</p>

	<p>KVG LSA als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird verwiesen.</p> <p>Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks wird mit dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag der SALEG Service GmbH unter § 2 durch die genaue Bestimmung des Gesellschaftszwecks und des Gegenstandes der Gesellschaft sichergestellt.</p>
<p>3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,</p>	<p>Eine angemessene Einflussnahme auf die Gesellschaft wurde im vorliegenden Gesellschaftsvertrag berücksichtigt. Entsprechende Regelungen sind im § 7 des Gesellschaftsvertrages getroffen.</p> <p>Die derzeitige Fassung sieht bis zu sieben Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Aufsichtsrat wird bestellt, wenn neben dem Land Sachsen-Anhalt mindestens ein weiterer Gesellschafter beteiligt ist. Bis dahin übernimmt die Gesellschafterversammlung alle Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates. Drei Mitglieder werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt, ein Mitglied wird durch das für Landesentwicklung zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt entsandt, für eine weitere Person besteht ein gemeinsames Entsendungsrecht der mehrheitlichen Landesbeteiligungen.</p> <p>Zwei Mitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung in einem einstimmig zu fassendem Beschluss berufen und abberufen. Dabei sind das Land Sachsen-Anhalt und die Gesellschafter, die vom Land Sachsen-Anhalt im Sinne des § 108 Abs. 1 Nr.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) kontrolliert werden, ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Kommunen und Stiftungen. – hierüber wird die kommunale Einflussnahme gesichert.</p> <p>Die Einflussnahme der Stadt Sangerhausen ist durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen gegeben.</p>
<p>4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,</p>	<p>Die Haftungsbeschränkung der Kommune ergibt sich bereits durch die Rechtsform der GmbH, bei der die Gesellschafter gerade nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.</p> <p>Gem. § 13 Abs. 2 GmbHG haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegenüber Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Weiterhin ist gem. § 16 des</p>

	<p>Gesellschaftsvertrages geregelt, dass im Falle einer Auflösung der Gesellschaft, der Liquidationserlös entsprechend der Gesellschaftsanteile zum Stammkapital ermittelt wird. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch jedoch nicht begründet. Nachschusspflichten sind im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt.</p> <p>Als Gesellschafter einer GmbH haftet die Kommune höchstens mit ihrer Stammeinlage. Dabei handelt es sich um einen angemessenen Betrag im Verhältnis zur Finanzkraft der Stadt Sangerhausen.</p>
<p>5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen,</p>	<p>Die Einzahlungsverpflichtung beschränkt sich auf das Stammkapital der Gesellschaft, das gemäß § 4 der Gesellschaft 25.000 Euro beträgt. Die Stadt Sangerhausen beabsichtigt Anteile i. H. v. 0,4 % an der SALEG Service GmbH zu erwerben, mithin 100 Euro. Das Land Sachsen-Anhalt hat zusätzlich zum Stammkapital eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe von 725.000 Euro vorgenommen.</p> <p>Diese Kapitalrücklage ist nicht gesellschaftergebunden und steht allen Gesellschaftern entsprechend ihres Anteils zu. 0,4 Prozent von 725.000 Euro sind 2.900 Euro. Insofern ergibt sich ein Kaufpreis von insgesamt 3.000 Euro. Dies steht somit keinesfalls außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt. Nach der Anschubfinanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt sind nach derzeitigem Stand keine weiteren Einzahlungen in die Kapitalrücklage erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft dann aus eigener Kraft finanzieren kann.</p> <p>Die Stadt Sangerhausen hat für 2025 einen beschlossenen Haushalt. Im Ergebnisplan sind Gesamtbeträge i.H. von 57,1 Mio. Euro jeweils als Erträge und Aufwendungen kalkuliert. Im Finanzplan sind Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit i. H. von 15,9 Mio. Euro geplant. Der Anteil der Kaufsumme entspricht im Verhältnis zum Ertrag aus dem Ergebnisplan 0,0053 % und im Verhältnis zur Auszahlung aus der Investitionstätigkeit 0,019 %.</p> <p>Mit den aufgeführten Anteilen steht die Einzahlungsverpflichtung für den Anteilskauf der SALEG Service GmbH in einem sehr geringen und damit</p>

	angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen. Ein angemessenes Verhältnis zum Bedarf wird bei dem geringen Anteil i.H. v. 0,4% ebenfalls gesehen.
6. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet.	Die Beteiligung der Stadt Sangerhausen an der SALEG Service GmbH ist nicht mit der Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten verbunden. Die Geschäfte der Gesellschaft sind nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen (§ 3 Gesellschaftsvertrag). Der aktuell gültige Gesellschaftsvertrag der SALEG Service GmbH in der Fassung vom 25.02.2025 enthält keine Regelung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.
§ 129 Abs. 3 KVG LSA	
Die Kommune stellt in einem kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen die Einrichtung und den Betrieb einer internen Meldestelle in entsprechender Anwendung von § 76 a sicher. Die Kommune kann vorsehen, dass die für sie zuständige interne Meldestelle zugleich die Aufgaben der internen Meldestelle für ihre kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen wahrnimmt.	Das Hinweisgeberschutzgesetz ist seit dem 02.07.2023 in Kraft getreten und regelt den Schutz von Personen, die im beruflichen Kontext Kenntnisse über Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder andere verbindliche Regelungen erlangt haben und diese melden. Unternehmen ab 50 Mitarbeitern unterliegen diesem Gesetz. Entsprechend dem vorliegenden Jahresabschlussbericht 2024 hat die SALEG Sachsen-Anhaltische Landesentwicklungsgesellschaft mbH im Jahr 2024 durchschnittlich 48 Mitarbeiter beschäftigt. Rund die Hälfte der Mitarbeiter dieser Gesellschaft wurden im Jahr 2025 von der SALEG Service GmbH übernommen. Die Mitarbeiteranzahl liegt zur Zeit unter 50, so dass das Hinweisgeberschutzgesetz vorerst nicht greift.
§ 45 Abs. 2 Pkt. 7 KVG LSA	
Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vertretung nicht übertragen:	
- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen.	Ein entsprechender Stadtratsbeschluss ist für das Gremium am 11.12.2025 vorgesehen. Die Voraussetzung wird somit erfüllt.

Im Ergebnis der Prüfung sind die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Sangerhausen im Rahmen des Anteilerwerbs an der SALEG Service GmbH nach den §§ 128, 129 und 45 KVG LSA erfüllt.

Anlage – Überblick über mögliche Organisationsformen (§ 129 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA)

1. öffentlich-rechtliche Organisationsformen

1.1 Zweckverband

Ein Zweckverband ist die klassischste Form interkommunaler Kooperation. Die Sicherung eines kommunalen Einflusses ist aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit LSA (GKG) von Gesetz wegen gegeben und muss nicht erst über vertragliche Regeln hergestellt werden. Die Beteiligung privater Dritter ist zwar möglich, aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen geringen Einflussnahme für private Dritte sicher weniger attraktiv.

Aufgrund der Gesellschafterstruktur der SALEG Service GmbH ist die Organisation als Zweckverband ungeeignet. Zudem ist eine Beschränkung der Haftung auf das Vermögen des Unternehmens, wie der des Zweckverbandes, ausgeschlossen.

1.2 Eigenbetrieb

Kommunen können nach § 1 Eigenbetriebsgesetz im Land Sachsen-Anhalt Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb führen, deren Art und Umfang eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen. Der Eigenbetrieb wird außerhalb des gemeindlichen Haushalts nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. Der Eigenbetrieb ist keine rechtlich selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Daher wird das Handeln und Unterlassen der tragenden Gebietskörperschaft zugerechnet, wengleich die Kommune im Rechtsverkehr unter dem Namen des Eigenbetriebes nach außen auftreten kann. Im Außenverhältnis wird aber nur die Gebietskörperschaft, nicht der Eigenbetrieb selbst berechtigt und verpflichtet. Das Vermögen, welches der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes dient, ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

Die Organisationsstruktur des Eigenbetriebes ist eine Kompetenzverflechtung zwischen Betriebsleitung, Betriebsausschuss und Stadtrat. Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem (Ober-)Bürgermeister die Betriebsleitung. Neben diesem besteht als beschließender Ausschuss des Stadtrates der Betriebsausschuss. Dessen Vorsitzender ist der (Ober-)Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter (§ 8 EigBG LSA). Die übrigen Mitglieder bestimmen sich aus dem Kreis des Stadtrates. Darüber hinaus muss dem Betriebsausschuss zumindest eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person angehören.

Aufgabe der Betriebsleitung ist nach § 6 EigBG LSA die Übernahme der laufenden Betriebsführung. Die Entscheidungen, die nicht auf den Betriebsausschuss übertragen werden können, sind vom Stadtrat zu treffen. Eine Betriebssatzung regelt die Kompetenzverteilung. Der Eigenbetrieb ist Teil der Kommunalverwaltung, sein Personal ist damit in das gemeindliche Personalwesen eingegliedert und an das öffentliche Tarifsystem nach TVöD gebunden.

Aufgrund der unbegrenzten Nachschusspflicht der Stadt Sangerhausen für die Tätigkeit des Eigenbetriebes und vor dem Hintergrund der geplanten Gesellschafterstruktur wird diese Organisationsform nicht weiter betrachtet.

1.3 Anstalt öffentlichen Rechts

Kommunen können nach § 1 Abs. 1 Gesetz über kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) selbstständige Unternehmen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichten (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen ist gegenüber der Trägerkommune rechtlich verselbstständigt, besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit und kann daher selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Die Regelung des § 3 AnstG erlaubt es der Kommune, einzelne Aufgaben vollständig oder teilweise an das Kommunalunternehmen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich auf alle gemeindlichen Aufgaben (freiwillige und

pflichtige). Dem Kommunalunternehmen kann darüber hinaus sogar eine eigene Satzungs Gewalt und somit ein Selbstverwaltungsrecht eingeräumt werden.

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat (§ 5 Abs. 1 AnstG). Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat und dieser vom Stadtrat bestellt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt regelmäßig der (Ober-)Bürgermeister. Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit durch die Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Verwaltungsrat kommt im Wesentlichen die Aufsichtsfunktion über die Geschäftsführung des Vorstandes zu. Darüber hinaus sind bestimmte Entscheidungen kraft Gesetzes vom Verwaltungsrat übertragen. So entscheidet er zwingend über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an andere Unternehmen.

Für das Kommunalunternehmen besteht eine Gewährträgerhaftung der Kommune. Die Kommune haftet danach gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten ihrer AöR unbeschränkt, soweit nicht die Befriedigung aus dessen Vermögen zu erlangen ist. Daneben besteht für die Kommune die Verpflichtung, die Existenz des Kommunalunternehmens zu sichern. Sie hat zu gewährleisten, dass das Kommunalunternehmen seine Aufgaben nachhaltig erfüllen kann. Dies erfordert bereits bei der Gründung eine angemessene Stammkapitalausstattung.

Aus Haftungsgründen liegt der Fokus ebenfalls nicht auf dieser Organisationsform.

2. privatrechtliche Organisationsformen

2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Gesellschaft mit körperschaftlicher Organisation und eigener Rechtspersönlichkeit, die gegenüber ihren Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen haftet. Als Ausgleich für diese Haftungsbeschränkung besitzt die GmbH zwingend ein Stammkapital, welches einmalig aufzubringen und dauerhaft zu erhalten ist. Die GmbH kann durch eine einzelne oder mehrere Personen errichtet werden.

Organe der GmbH sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Die Errichtung eines Aufsichtsrates liegt in der Entscheidungskompetenz des Gesellschafters. Es ist jedoch auf die im KVG LSA geforderte kommunalrechtliche Einflussmöglichkeit der Gemeinde hinzuweisen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der GmbH und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Seine Geschäftsführerbefugnis umfasst alle Rechtsgeschäfte und sein tatsächliches Handeln. Die Gesellschafterversammlung umfasst die Gesamtheit der Gesellschafter und ist das oberste Organ der GmbH mit einer umfassenden Zuständigkeit.

Mithilfe der SALEG Service GmbH sollen Projektspitzen, die personell nicht durch die Stadt Sangerhausen abgedeckt werden können, und die Möglichkeit der Inhousevergabe abgedeckt werden. Aufgrund der größeren Flexibilität im geschäftlichen Alltag ist die GmbH die geeignetste Rechtsform.

2.2 Aktiengesellschaft (AG)

Auch die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 AktG). Auch hier haftet die Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. An dem in Aktien zerlegten Grundkapital sind die Gesellschafter (Aktionäre) beteiligt.

Organe der AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Vorstand hat eine herausgehobene und unabhängige Stellung und leitet die Gesellschaft eigenverantwortlich. In seiner Geschäftsführung ist er frei von jeglicher Weisung, er vertritt die AG unbeschränkt nach außen. Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Bestellung und Abberufung des Vorstandes und in der Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Die Hauptversammlung stellt das oberste Organ der AG dar. Hier üben die Aktionäre

ihre Rechte in Unternehmensangelegenheiten aus. Sie bestellen die Mitglieder des Aufsichtsrates, nehmen Satzungsänderungen vor und entscheiden über Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung bzw. -herabsetzung.

Das Aktienrecht stellt hohe formale Anforderungen an die rechtliche Ausgestaltung dieser Gesellschaftsform (komplexes Satzungsrecht, strenge Form und Fristbestimmungen), die das Verhältnis von Aufwand und Zweck der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Sangerhausen nicht rechtfertigt. Die Einflussmöglichkeiten der Kommune sind außerdem zu stark eingeschränkt.